Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Änderung der Covid-19-Lockerungs-Verordnung

Im Bundesgesetzblatt wurde eine erneute Änderung der Lockerungs-Verordnung kundgemacht. Die Erleichterungen bei den Corona-Maßnahmen betreffen verschiedene Bereiche wie Schwimmbäder, Gastgewerbebetriebe, die Hotellerie und Sportstätten. Enthalten sind auch neue Vorgaben für Veranstaltungen, wobei dies u.a. auch für Kongresse, Angebote der Jugendarbeit, Schulungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gelten wird. Ein Überblick über die Bestimmungen:

- Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind bis 30. Juni 2020 untersagt.
- Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig; ab 1. August 2020 gilt diese Regelung für 500 Personen (Innenbereich) respektive 750 Personen (Außenbereich). Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.
- Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19
 Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.
- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein **Abstand** von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten.
- Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

2. Corona-Kurzarbeit

Im heutigen Ministerrat wird rückwirkend mit 1.3.2020 eine **Grundlage für die Lohnverrechnung in der Kurzarbeit** beschlossen werden. Mangels offizieller Information können dazu noch keine weiteren Details übermittelt werden. In der Mai-Lohnverrechnung soll vorerst noch entsprechend der WKO-Handlungsanleitung vorgegangen werden.

Der **Durchführungsbericht** zur Endabrechnung ist im Folgemonat nach Ablauf der Behaltefrist bis zum 28. des Folgemonats dem AMS vorzulegen. Alle notwendigen Informationen und Links finden

Sie auf der AMS Seite unter https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit

Weiters dürfen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend neue, umfangreiche FAQs zur Corona-Kurzarbeit online gestellt wurden: https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Kurzarbeit.html

3. <u>Betriebsversammlungen</u>

Aufgrund der zweiten Lockerungsverordnung gelten Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz nicht als Veranstaltungen im Sinne der Lockerungsverordnung. Damit sind jedenfalls Betriebsversammlungen ab 29.05.2020 zulässig. Eine Betriebsratswahl, die vor dem 31.10.2020 durchgeführt wird, entfaltet nach Ansicht der WKO Arbeitsrechtsexperten keine Rechtswirkung. Der Grund dafür ist, dass sich die Tätigkeitsdauer des aktuellen Betriebsrates bis zur Konstituierung des neuen Betriebsrates, der nach dem 31.10.2020 gewählt wird, verlängert.

4. ÖGK Stundungspaket 2

Im Anhang finden Sie ein offizielles Infoblatt der Österreichischen Gesundheitskasse zum Stundungspaket, das bereits kommuniziert wurde (ist auch am Dienstgeberportal veröffentlicht).

5. Recovery Watch

Die Abteilung für Wirtschafts- und Handelspolitik der WKÖ hat eine sehr informative **Zusammenstellung einiger Indikatoren** erstellt, anhand derer sich Fortschritt bei der Bewältigung der Corona-Krise aufzeigen lässt (siehe Anhang).

<u>Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.</u>

Freundliche Grüße MMag. Katrin Seelmann